

RS OGH 1991/12/10 5Ob25/91, 5Ob345/98s, 5Ob220/00i, 5Ob170/01p, 5Ob274/01g, 5Ob143/02v, 5Ob145/02p,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.1991

Norm

MRG §39

Rechtssatz

Haben die Vorinstanzen über etwas anderes entschieden, als Gegenstand des Antrages bei der Schlichtungsstelle war, hat dies die Nichtigkeit dieser Entscheidungen und deren ersatzlose Beseitigung zur Folge.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 25/91
Entscheidungstext OGH 10.12.1991 5 Ob 25/91
- 5 Ob 345/98s
Entscheidungstext OGH 26.01.1999 5 Ob 345/98s
Vgl auch; Beisatz: Der bei der Schlichtungsstelle gestellte Antrag, der dort noch beliebig verändert und erweitert werden kann, kann bei Gericht nicht mehr geändert oder erweitert, ausgedehnt oder präzisiert werden. Eine dennoch vorgenommene Erweiterung oder Präzisierung eines Antrags hat insoweit zur Zurückweisung des Sachantrags zu führen (WoBl 1992/108). (T1)
- 5 Ob 220/00i
Entscheidungstext OGH 13.03.2001 5 Ob 220/00i
Auch; Beis wie T1
- 5 Ob 170/01p
Entscheidungstext OGH 18.12.2001 5 Ob 170/01p
Vgl auch; Beis ähnlich wie T1
- 5 Ob 274/01g
Entscheidungstext OGH 12.02.2002 5 Ob 274/01g
Vgl; Beisatz: War aus dem verfahrenseinleitenden Antrag bereits zu erkennen, dass der Antragsteller begehrt, die gesamten ihm seit Vertragsabschluss vorgeschriebenen Mietzinse zu überprüfen, so ist die zwingende Prozessvoraussetzung der Anrufung der Schlichtungsstelle zu bejahen. Eine Benennung der Monate stellt dann keine unzulässige Präzisierung oder Erweiterung der Sachanträge dar. (T2)
- 5 Ob 143/02v

Entscheidungstext OGH 27.08.2002 5 Ob 143/02v

Auch

- 5 Ob 145/02p

Entscheidungstext OGH 15.10.2002 5 Ob 145/02p

Vgl; Beisatz: Ein bei der Schlichtungsstelle gestellter Antrag kann dort beliebig verändert, erweitert, aber auch präzisiert werden. (T3)

- 5 Ob 213/03i

Entscheidungstext OGH 13.01.2003 5 Ob 213/03i

- 5 Ob 126/05y

Entscheidungstext OGH 04.10.2005 5 Ob 126/05y

Vgl; Beis wie T1

- 5 Ob 192/06f

Entscheidungstext OGH 29.08.2006 5 Ob 192/06f

Vgl; Beis wie T1; Beisatz: Wenn Gegenstand eines Antrages an die Schlichtungsstelle ein in seiner Ausführungsart bestimmt bezeichnetes, bauliches Änderungsbegehren des Mieters ist, dann bilden die im Antrag enthaltenen, wesentlichen Kriterien der Ausführungsart wie Konstruktion, Material, Gliederung etc einen derart bedeutenden Teil des Rechtsschutzbegehrens, dass diese zwar noch während des Schlichtungsstellenverfahrens eine Abänderung erfahren können, zufolge fehlender Identität der „Sache“ aber (von geringfügigen Abweichungen abgesehen) ein Wechsel der Ausführungsart im gerichtlichen Verfahren nicht mehr zulässig ist. (T4)

- 5 Ob 163/07t

Entscheidungstext OGH 11.12.2007 5 Ob 163/07t

Vgl; Beisatz: Es entspricht einem ganz allgemeinen Verfahrensgrundsatz, dass nach einem Verfahren vor der Schlichtungsstelle im gerichtlichen Verfahren über einen (eingeschränkten) Teil, also über ein „Minus“ gegenüber dem ursprünglichen Begehren grundsätzlich (gegebenenfalls auch stattgebend) entschieden werden kann. Eine Mietzinsüberprüfung, die sich ohne sonstige Änderung der Rechtsgrundlagen auf einen gegenüber dem ursprünglichen Begehren eingeschränkten Zeitraum erstreckt, hält sich im Sinn des § 36 Abs 3 AußStrG „im Rahmen des Gegenstands des Verfahrens“. (T5)

- 5 Ob 124/07g

Entscheidungstext OGH 20.11.2007 5 Ob 124/07g

Beisatz: Für die Identität der „Sache“ kommt es entscheidend darauf an, dass vor Gericht derselbe Anspruch wie vor der Schlichtungsstelle geltend gemacht wird wobei der herrschende zweigliedrige Streitgegenstandsbegriff heranzuziehen ist. (T6)

Beisatz: Hier: Abweichen der im Antrag vor der Schlichtungsstelle vorgebrachten anspruchsbegründenden Tatsachen von jenen im gerichtlichen Verfahren soweit, dass nicht mehr von derselben „Sache“ gesprochen werden kann. (T7)

- 5 Ob 167/10k

Entscheidungstext OGH 23.09.2010 5 Ob 167/10k

Vgl; Beis ähnlich wie T4; Beis ähnlich wie T5; Beisatz: Die Identität einer „Sache“ wird nicht schon dadurch beseitigt, dass bei einem umfassenden Planungsvorhaben während des gerichtlichen Verfahrens in einem Detail eine günstigere Ausführungsart gewählt wird. (T8)

- 5 Ob 187/10a

Entscheidungstext OGH 21.10.2010 5 Ob 187/10a

- 5 Ob 73/11p

Entscheidungstext OGH 07.07.2011 5 Ob 73/11p

Vgl auch; Beisatz: Eine Sanierung der fehlenden Prozessvoraussetzung durch rügeloses Einlassen ist im Fall einer sukzessiven Kompetenz nicht vorgesehen. (T9)

- 5 Ob 57/14i

Entscheidungstext OGH 25.07.2014 5 Ob 57/14i

Auch; Beis wie T9

- 5 Ob 176/19x

Entscheidungstext OGH 18.12.2019 5 Ob 176/19x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0070401

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at